



HVBG

HVBG-Info 18/1984 vom 27.11.1984, S. 0015 - 0020, DOK 311.091/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO für eine Mutter bei der Behandlung ihres verunglückten Kindes in einer Arztpraxis - BSG-Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 42/83

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO für eine Mutter bei der Behandlung ihres verunglückten Kindes in einer Arztpraxis; hier: BSG-Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 42/83 - Das BSG hat mit Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 42/83 - entschieden, daß der Unglücksfall, den das Kind der Beigeladenen erlitten hatte, bereits beendet war, als die Beigeladene bei der Wundbehandlung ihres verunglückten Kindes in der Praxis des Arztes zu Boden fiel und sich verletzte. Die Beigeladene habe somit, als sie zu Boden gefallen sei, nicht nach § 539 Abs. 9a RVO unter UV-Schutz gestanden und keinen von der Beklagten (EUV) zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten. Der Erstattungsanspruch der Klägerin (Krankenkasse) sei daher unbegründet.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 42/83 -

Zur Frage, wann ein Unglücksfall im Sinne des § 539 Abs. 1 RVO beendet ist.

Orientierungssatz zum BSG-Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 42/83 - UV-Schutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO:

1. Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO ist nur zu gewähren, solange ein Unglücksfall mit seinen unmittelbaren Schadensfolgen noch nicht abgeschlossen ist; es muß in diesem Sinne noch ein weiterer Schaden drohen (vgl. BSG-Urteil vom 30.10.1974 - 2/8 RU 100/73 - vgl. USK 74130).
2. Zur Frage des UV-Schutzes bei Hilfestellung in einem Krankenhaus oder einer Arztpraxis bei der ärztlichen Behandlung eines unruhigen verletzten Kindes.